

M/SN-231/ME

**Land Salzburg**

Für unser Land!

LEGISLATIV-

UND

VERFASSUNGSDIENST

Bundesministerium für
Arbeit, Gesundheit und Soziales
Stubenring 1
1010 Wien

per Telefax

ZAHL

0/1-815/110-1998

DATUM

20.4.1998

CHIEMSEEHOF

FAX (0662) 8042 - 2164

post@legistik.land-sbg.gv.at

TEL (0662) 8042 - 2290

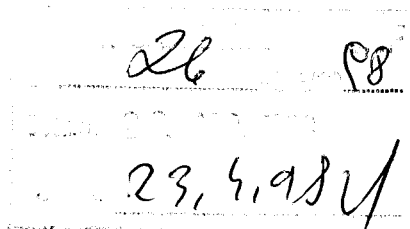
Herr Dr. Schernthaner

BETREFF

Entwurf einer 22. Novelle zum Bauern-Sozialversicherungsgesetz; Stellungnahme

Bezug: Do ZI 20.800/1-11/98

Sehr geehrte Damen und Herren!

*H. Hafek*

Zum obbezeichneten Gesetzentwurf gibt das Amt der Salzburger Landesregierung folgende Stellungnahme bekannt:

Die vorgesehene Änderung des § 104 Abs 2 erscheint als Akt einer Anlaßgesetzgebung. Namentlich im Bereich der Land- und Forstwirtschaft kann es dadurch in Einzelfällen zu unbilligen Härten kommen.

Aus gegebenem Anlaß wird dringend ersucht, den von der Novelle nicht berührten § 111 aus folgenden Gründen einer Änderung zu unterziehen:

Durch das Strukturanpassungsgesetz 1996 (BGBl Nr 201/1996) wurde die Wartezeit für die vorzeitige Alterspension wegen Erwerbsunfähigkeit von 120 Versicherungsmonaten auf 180 Beitragsmonate in der Pflichtversicherung erhöht (§ 111 Abs 3 Z 2 lit c BSVG). Nur für weibliche Versicherte, die am 1.9.1996 das 55. Lebensjahr bereits vollendet haben, ist § 122c iVm § 111 in der am 31.8.1996 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden (§ 255 Abs 21 BSVG idF BGBl Nr 201/1996). Durch diese Verschärfung der Wartezeitbestimmung erleiden vor allem jene Bäuerinnen massive Nachteile, die erst durch die Einfüh-

rung der Bäuerinnenpensionsversicherung im Jahre 1992 in die Pflichtversicherung nach dem BSVG einbezogen wurden. Da viele Bäuerinnen für den Zeitraum vor 1992 keine Beitragszeiten erworben haben und diese die erforderlichen 180 Beitragsmonate erst nach 1992 erlangen können, müssen diese in die Pflichtversicherung einzahlen, ohne jemals einen Pensionsanspruch zu erlangen bzw können diese einen Pensionsanspruch erst weit nach der Grenze für die Alterspension erreichen. Um das Vertrauen des betroffenen Personenkreises zu schützen, wird eine entsprechende Modifizierung des § 111 für dringend angezeigt erachtet.

Für die Landesregierung:

Dr. Heinrich Christian Marckhgott

Landesamtsdirektor